

RICHTILINIEN ZUR VERWENDUNG VON MOBILEN SOLARANLAGEN IN BAYERISCHEN KLEINGARTENANLAGEN

1. Es werden nur mobile Solaranlagen, keine mit der Laube, Nebenbauten (inkl. Gewächshäusern) oder anderen baulichen Anlagen (wie Pergolen, Mauern, Zäune etc.) fest (d.h. konstruktiv) verbundenen Anlagen zugelassen.
2. Unter „mobilen Solaranlagen“ werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem Aufwand¹ wieder von ihrem Installationsstandort entfernt werden können und die ausschließlich aus mobilen (d.h. tragbaren) Komponenten bestehen. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden und es dürfen keine festen Leitungen (d.h. konstruktiv mit der Laube verbunden) verlegt werden.²
3. Die mobilen Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes, verwendet werden. (Einfache Ausführung, nach Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet)
4. Für die Installation einer mobilen Solaranlage in der Gartenparzelle ist eine Genehmigung erforderlich, die vom Verpächter zu erteilen ist. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, sind zu beachten. Anträge auf Genehmigung einer mobilen Solarstromanlage sind grundsätzlich über den Verein an den Verpächter zu richten.³
5. Anträge von Pächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzverstromung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
6. Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneele sind in ihrer Größe auf max. 1,0 m² und in ihrer Leistung auf 100 W bei max. 24 Volt (nur Kleinspannung) zu beschränken.
7. Bei ebenerdiger Anordnung der Solarmodule im Garten ist die Aufstellung standsicher so vorzunehmen, dass eine Unfall- oder Bruchgefahr vermieden wird. Eine Aufstellung im unmittelbaren Gehweg- oder Arbeitsbereich ist deshalb zu vermeiden.
8. Bei nicht ebenerdiger Aufstellung ist die Verwendung von separaten Gestellen grundsätzlich zulässig, allerdings sollten Art, Material, Höhe, Dimensionen und Standort solcher Gestelle von den Vereinen definiert werden, da es sich hierbei um Nebenanlagen handelt, die nur indirekt der kleingärtnerischen Nutzung dienen und die das Erscheinungsbild des Gartens entscheidend prägen können.
9. Die Solarmodule können auch auf bestehende Nebenanlagen wie Pergolen, Rankgerüsten, Mauern, etc. montiert werden. Hier gilt das zuvor Gesagte sinngemäß.
10. Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist ebenfalls zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Eine (feste, konstruktive) bauliche Verbindung mit der Dachkonstruktion oder der Dachdeckung ist nicht zulässig. Die Solarmodule dürfen nur – mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen – auf das Dach montiert werden. Die Module, die Halterung sowie die Stützkonstruktion selbst müssen mit vertretbarem zeitlichem Aufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein. (siehe ¹)
11. Die weiteren mobilen Komponenten der Solaranlage wie Laderegler oder Batterien müssen an einem trockenen Ort untergebracht werden. Die Unterbringung in der Laube ist dabei grundsätzlich möglich.
12. Außerhalb der Gartensaison – d.h. vom 01. November bis zum 01. März – müssen die Solar-Module (nicht die Halterung) vom Dach entfernt werden.
13. Bei Pächterwechsel ist eine mobile Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst. Dies gilt auch für eine entgegen § 3 Abs. 2 BKleingG an der Gartenlaube angebrachte Solaranlage.
14. Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vorpächter durch den Nachpächter unabhängig von der Gartenschätzung durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Neupächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach erfolgter Genehmigung eine mobile Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
15. Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, kann zur Kündigung des Gartens führen. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.

- bitte wenden -

HINWEIS:

Die Genehmigung der mobilen Solaranlagen kann über die Gartenordnung geregelt werden. Es werden entweder die vorliegenden Richtlinien vollständig als eigener Gliederungspunkt „Solarstrom“ eingearbeitet oder es wird in der Gartenordnung ein entsprechender Verweis auf diese Richtlinien gemacht. Die Richtlinien können örtlich ausgearbeitet und jederzeit von den Anforderungen her unterschritten werden (d.h. die maximal zugelassenen Leistungsmerkmale der Anlage können eingegrenzt werden). Sie dürfen aber nicht überschritten werden.

Antrag zur Montage einer mobilen Solaranlage

(§ 15 Verpachtungsbedingungen und § 7 Gartenordnung)

Name: **Vorname:**

Anschrift:

Mitglieds-Nr.:

Stellungnahme des Unterbezirks

Dem Antrag wird zugestimmt. Die mobile Solaranlage entspricht den umseitigen Richtlinien in Bayerischen Kleingartenanlagen.

Richtlinien ausgehändigt:

Richtlinien erhalten:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Ubz-Vorsitzende/r

.....
Unterschrift Pächter/in

¹ ca. 30 Minuten.

² Die Leitungen können aus Stabilitätsgründen an der Laube äußerlich befestigt werden, dürfen aber nicht – wie z.B. Stromleitungen an Gebäuden – in die Mauer eingelassen und verputzt werden.

³ Anmerkung: Der Bezirk darf bei der Antragsstellung nicht übergangen werden, da er ein wichtiges Kontrollorgan darstellt, welches anhand der Verhältnisse vor Ort beurteilen kann, ob ein Pächter einen Antrag begründet stellt oder nicht.